

# **Satzung des Vereins**

Stand 01.11.2010

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen.  
Westdeutscher Rasse und Gebrauchshunde Verband (WRV)
2. Sitz des Vereins ist, 51789 Lindlar
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
4. Der Verein soll in das Vereinsregister Köln eingetragen werden
5. Postanschrift: 51789 Lindlar, Schillerstraße 29

## **§ 2 Erfüllungsort und Gerichtstand**

1. Für alle Rechtsangelegenheiten ist Erfüllungsort und Gerichtstand zwischen dem WRV e.V. und seinen Mitgliedern, Köln

## **§ 3 Zweck des Vereins**

1. Der Verein hat den Zweck, die Förderung der Tierzucht, unter anderem seltene Rassen, Aggressivitätsverhalten verschiedener Rassen auszumerzen, möglichst in Zusammenarbeit mit anderen Verbänden einheitliche Zuchttrichtlinien durchzusetzen, sowie Rassehunde bei Ausstellungen von anderen Vereinen und Verbänden zur Bewertung und zum Richten auszustellen.
2. Der Förderung des Jugendsportarbeit (Jugend-Handling) mit und am Hund, die Kynologie des Hundes zu vermitteln, Erfahrungsaustausch zwischen Jung und Alt über Zucht und Haltung unserer Hunde, Verhaltensforschung zu betreiben, Ergebnisse der Öffentlichkeit bekannt machen, die zum besseren Verständnis Führen über die Domestikation und Morphologie unserer Haushunde.
3. Der Züchter sorgt für die ordnungsgemäße Ausfertigung der Wurfmeldescheine und reicht diese mit den erforderlichen Unterlagen an das Zuchtbuchamt weiter, um von diesem die ordnungsgemäßen Unterlagen wie z. B.: Zwingerschutz, Ahnenpass uns. zu den üblichen Bedingungen zu erhalten.
4. Der Vorstand sorgt für die Aufnahme seiner Vereinsnachrichten in das Verbands-Mitteilungsblatt gegen Zahlung entsprechender Gebühren.
5. Es ist politisch und konfessionell neutral, er erstrebt keinen Gewinn und verwendet etwaige Überschüsse Ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Jeder Hundefreund oder Hundebesitzer kann Mitglied werden, indem er eine Beitrittserklärung einreicht.

## **§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit Beitrittsdatum

2. Sie endet

- durch Tod
- durch Austritt
- durch Ausschluss

3. Die Austrittserklärung hat durch Einschreiben zu erfolgen, hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten.

4. Der Ausschluss erfolgt:

- wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung des Jahresbeitrages in Rückstand ist,
- bei groben oder wiederholten Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereines,
- wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereinsleben,
- aus sonstigen schwerwiegendem die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.

5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand des WRV e.V. mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschuß ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch einen eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.

6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen (z. B.: fällig gewordene Beiträge und Gebühren bleiben einklagbar). Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

## **§ 6 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag**

1. Die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag werden jährlich auf der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen-
- 2 Die Zahlung des Jahresbeitrages hat jährlich bis spätestens Ende Januar eines Jahres an den Kassierer zu erfolgen.

## **§ 7 Organe der Vereine**

1. Der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Vorstand im Sinne des § 26 BGB**

Ist die/der I. Vorsitzende und die/der II. Vorsitzende.

Zum weiteren Vorstand gehören

Schriftführer/in  
Kassierer/in  
Zuchtbuchführer/in  
Zuchtwart/in  
Ausbildungswart/in

Die Vereinigung mehrerer Ämter in einer Hand ist zulässig. Mehr als 2 Ämter dürfen nicht von einer Person bekleidet werden.

1. Der I. Vorsitzende und der II. Vorsitzende sind jeder für sich allein unterzeichnungsberechtigt. Im Innenverhältnis soll der II. Vorsitzende nur bei Verhinderung des I. Vorsitzenden handeln.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorsitzender ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres durch den I. oder II. Vorsitzenden einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen schriftlich einzuladen.
3. Der I. oder II. Vorsitzende kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen einberufen.
4. Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 aller Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen 3 Wochen eine 2. Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen.  
Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der 2. Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

## **§10 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss spätestens 2 Wochen vor der Jahreshauptversammlung den Mitgliedern bekannt gegeben werden.
2. Die Tagesordnung hat insbesondere ff. Punkte zu enthalten:
  - Protokollverlesung
  - Geschäftsbericht des I. Vorsitzenden oder dessen Vertreter
  - Kassenbericht
  - Bericht der Kassenprüfer (die Kassenprüfung darf nicht mehr als 2 Monate vor der Versammlung zurückliegen)
  - Entlastung des Vorstandes
  - Neuwahl des Vorstandes
  - Verschiedenes
3. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die ihren lfd. Jahresbeitrag entrichtet haben.  
Mit je einer Stimme.
4. Bei Beschlüssen der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des I. Vorsitzenden.  
Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der Stimmberechtigten erschienenen Mitglieder.

## **§11 Beurkundungen von Beschlüssen, Niederschriften**

1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§12 Vereinsvermögen**

1. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
2. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohen Vergütungen / Ausgaben begünstigt werden.
3. Bei etwaigem Konkurs haften alle Mitglieder lt. BGB in Höhe eines Jahresbeitrages.

## **§13 Ausstellung**

1. Ausstellungen werden grundsätzlich in engster Zusammenarbeit mit dem Dachverband durchgeführt.
2. Anwartschaftskarten werden nur vom WRV e. V. oder vom Dachverband ausgegeben.
3. Die Titel DEUTSCHER CHAMPION und INTERNATIONALER CHAMPION werden nach Einreichung der Anwartschaftskarten vom WRV e. V. verliehen.
4. Zuchtgruppen und Koppelklassen müssen streng nach dem Standard bewertet werden, das Bestreben des Vereins dient der Förderung der Zucht, Haltung und Erhaltung von Rassehunden.
5. Der Titel - beste Zuchtgruppe - oder - beste Koppelklasse - werden nur an Zucht und Koppelklassen vergeben die nachweislich beste Nachzucht haben.

## **§15 Ehrenämter, Mitglieder, Auszeichnungen**

1. Alle Ämter sind Ehrenämter. Auslagen werden nur dann erstattet, wenn ein Delegierter zu Verhandlungsgesprächen und Versammlungen des Vereins gerufen wird. Die abzurechnenden Reisespesen richten sich nach der Reisekostenstufe 2 des Reisekostengesetzes für Beamte. Gebühren für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, notwendigen Fernspreckgebühren werden nach den eingereichten Belegen erstattet. Für Fahrten mit dem Privaten Pkw wird eine Pauschale von € 0,40 / km vergütet.
2. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlungen befreit.
3. Auszeichnungen, z. B. in Form einer Ehrennadel werden vorgenommen, nachdem der Vorstand darüber beschlossen hat:
  - Bei langjähriger Mitgliedschaft
  - Bei besonderen Anlässen

## **§16 Vereinsauflösung**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitglieder - oder Jahreshauptversammlung, wobei 3 / 4 der erschienenen Stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zu Abwicklung der Geschäfte 3 Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an:

Caritas - Jugendhilfe - Kinderheim - St. Josef - Stift  
51491 Overath, Haupt Str. 83